

**Anordnung
über die Zu- und Abführung von Preisdifferenzen
durch die Betriebe des Schrotthandels sowie des
Staatlichen Metallkontors.**

Vom 1. Februar 1964

Zum Ausgleich der Preisdifferenzen, die durch die Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform entstehen, wird für die Betriebe des Schrotthandels sowie für das Staatliche Metallkontor und dessen Handelsbetriebe folgendes angeordnet:

Preisdifferenzen Schrott

§ 1

(1) Die Betriebe der VHZ-Schrott liefern Stahlschrott, Gußbruch und NE-Metallschrott sowie Nutzeisen und Produktionsabfälle zu Preisen nach dem Stand vom

1. April 1964 an

a) Betriebe der

WB Eisenerz/Roheisen,
WB Stahl- und Walzwerke,
VVB NE-Metallindustrie,
WB Gießereien,

b) Betriebe, die vom Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates verpflichtet werden, die neuen Preise anzuwenden,

c) Organe des Außenhandels.

(2) Die sich für die Lieferungen gemäß Abs. 1 zwischen den gültigen Preisen nach dem Stand vom 31. März 1964 und dem Stand vom 1. April 1964 ergebenden Preisdifferenzen sind von den Betrieben der VHZ-Schrott über die Zentrale Leitung der VHZ-Schrott an den Haushalt der Republik abzuführen.

§ 2

(1) Direktlieferungen nichtvolkseigener Schrotthandelsbetriebe an

a) die Betriebe der

VVB Eisenerz/Roheisen,
VVB Stahl- und Walzwerke,
VVB NE-Metallindustrie,
VVB Gießereien,

b) Betriebe, die vom Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates verpflichtet werden, die neuen Preise anzuwenden,

sind von den Empfängerbetrieben zu den gültigen Preisen nach dem Stand vom 1. April 1964 an die Handelsbetriebe der VHZ-Schrott zu bezahlen.

(2) Die Handelsbetriebe der VHZ-Schrott zahlen an die nichtvolkseigenen Schrotthandelsbetriebe den bis zum 31. März 1964 gültigen Preis. Die sich ergebende Preisdifferenz ist von den Handelsbetrieben der VHZ-Schrott über die Zentrale Leitung der VHZ-Schrott an den Haushalt der Republik abzuführen.

§ 3

(1) Die Betriebe der

VVB Eisenerz/Roheisen,
VVB Stahl- und Walzwerke,
VVB NE-Metallindustrie,
VVB Gießereien,

Organe des Außenhandels sowie

Betriebe, die vom Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates verpflichtet werden, die neuen Preise anzuwenden,

liefern Stahlschrott, Gußbruch, NE-Metallschrott sowie Nutzeisen und Produktionsabfälle zu dem für sie ab

1. April 1964 gültigen Preis an die Betriebe der VHZ-Schrott. *

(2) Den Betrieben der VHZ-Schrott werden die Preisdifferenzen zwischen den für die im Abs. 1 genannten Lieferbetriebe ab 1. April 1964 gültigen Preisen und den für die Betriebe der VHZ-Schrott gültigen Schrott-Einkaufspreisen von der Zentralen Leitung der VHZ-Schrott zu Lasten des Haushaltes der Republik vergütet.

§ 4

Liefern die

Betriebe der
VVB Gießereien,
VVB Eisenerz/Roheisen,
VVB Stahl- und Walzwerke,
VVB NE-Metallindustrie,
Organe des Außenhandels sowie

Betriebe, die vom Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates verpflichtet werden, die neuen Preise anzuwenden,

Stahlschrott, Gußbruch und NE-Metallschrott sowie Nutzeisen und Produktionsabfälle an Betriebe, die nicht diesen VVB oder der VHZ-Schrott unterstehen, gelten die Bestimmungen der Anordnung Nr. 1 vom

1. Februar 1964 über die Zahlung von Preisdifferenzen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform (GBI. II S. 151).

§ 5

Von den Betrieben der VHZ-Schrott gemäß §§ 1 und 2 abzuführende Preisdifferenzen sind gegen die gemäß § 3 zu vergütenden Preisdifferenzen aufzurechnen.

Preisdifferenzen metallurgischer Erzeugnisse

§ 6

(1) Das Staatliche Metallkontor und dessen Handelsbetriebe liefern metallurgische Erzeugnisse, für die durch die Preisanordnung Nr. 3000 vom 1. Februar 1964 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (GBI. II S. 135) neue Preise in Kraft gesetzt werden, an

die Betriebe der

VVB Eisenerz/Roheisen,
VVB Stahl- und Walzwerke,
VVB NE-Metallindustrie,
VVB Gießereien,
VVB Feuerfest-Industrie,

Betriebe, die vom Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates verpflichtet werden, die neuen Preise anzuwenden, die Organe des Außenhandels zum Zwecke des Exports

zu Preisen nach dem Stand vom 1. April 1964.

(2) Die Preisdifferenzen zwischen den für die im Abs. 1 genannten Empfängerbetriebe gültigen Preisen und den für die Handelsbetriebe des Staatlichen Metallkontors gültigen Preisen sind auf der Basis der Industrieabgabepreise von den Handelsbetrieben des Staatlichen Metallkontors über das Staatliche Metallkontor an den Haushalt der Republik abzuführen.

§ 7

Differenzen, die sich zwischen den Handelsaufschlägen nach dem Stand vom 31. März 1964 und nach dem Stand vom 1. April 1964 bei Lieferungen an Betriebe ergeben,